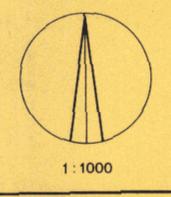


BEBAUUNGSPLAN HORN 19



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENWEGE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - DURCHGÄNGE UND DURCHFÄHRTEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - REINES WOHNGEbiet
 - ALLGEMEINES WOHNGEbiet
-
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUFGEHÖHE IN METERN
 - I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
 - MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
-
- BAUWEISE
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNUL
-
- VORHANDENE BAUTEN



GEÄNDERT AUF GRUND DES SENATSBESCHLUSSES VOM 15.3.66 (8) DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS (MAKOWKA) REGIERUNGSDIREKTÖR

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 19
Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Horn 19 für das Plangebiet Pagenfelder Straße - Pagenfelder Platz - Weddestraße - Hasenleverstraße - Washingtonallee - Stengelestraße - Weddestraße - Weg Flurstück 1243 der Gemarkung Horn-Gesst - Horner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgesetzt.
(2) Das nachfolgende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Gemeinschaftstellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Flurstück 904 der Gemarkung Horn-Gesst dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechts-Gesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flurstücken 705 bis 712, 717 bis 721 und 806 bis 809 der Gemarkung Horn-Gesst und die Gemeinschaftstellfläche auf dem Flurstück 650 für die Flurstücke 431, 695, 715, 745, 747, 758, 760, 765, 767, 788 und 789. Die Stellfläche dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im üblichen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen die ausgewiesene Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die BauNutzungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN HORN 19
BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 129

HAMBURG, DEN 7.3.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 8. Juli 1966
Ausgefertigt durch Verordnungs-Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 169) In Kraft getreten am 13. Juli 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausstraße
Archiv Nr. 23075

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34

DIENSTAG, DEN 12. JULI

1966

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 19	169
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 14	170
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 1	170
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 18	171
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 17	171
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Eilbek 5 / Marienthal 3	172
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 5	172
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 19	173
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 24	173
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 3	174
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 3	174
4. 7. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 5	175
4. 7. 1966	Erstes Gesetz zur Änderung der Hamburger Disziplinarordnung (HmbDO)	175
4. 7. 1966	Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes	176

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 19

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 19 für das Plangebiet Pagenfelder Straße — Pagenfelder Platz — Weddestraße — Hasencleverstraße — Washingtonallee — Stengelestraße — Weddestraße — Weg Flurstück 1243 der Gemarkung Horn-Geest — Horner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge auf dem Flurstück 904 der Gemarkung Horn-Geest dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flurstücken 705 bis 712, 717 bis 721 und 806 bis 809 der Gemarkung Horn-Geest und die Gemeinschaftsstellfläche auf dem Flurstück 650 für die Flurstücke 431, 695, 715, 745, 747, 758, 760, 765, 767, 788 und 789. Die Stellfläche dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat